

Nordring 8  
Postfach  
3013 Bern  
Telefon 031 636 25 00  
Telefax 031 634 50 50

## **Weisung**

---

### **Stundung, Herabsetzung und Erlass von Verfahrenskosten**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

- Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)<sup>1</sup> (Stundung, Herabsetzung und Erlass von Verfahrenskosten);
- Art. 25 Abs. 1 und Art. 52 der Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit vom 18. Oktober 2000 (Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733);
- Art. 10 des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24. März 2010 (Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12)<sup>2</sup> (Erlass und Stundung).

#### **2. Anwendungsbereich**

Die vorliegende Weisung regelt die Stundung, die Herabsetzung und den Erlass von Verfahrenskosten im Zusammenhang mit **rechtskräftigen Entscheidungen** der Staatsanwaltschaft.

Die Regelungen sind auf natürliche Personen zugeschnitten. Juristischen Personen werden Verfahrenskosten wegen unzumutbarer Härte grundsätzlich weder gestundet noch herabgesetzt oder erlassen.

---

<sup>1</sup> Forderungen aus Verfahrenskosten können von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden.

<sup>2</sup> Abs. 1: Die auferlegten Verfahrenskosten können von der jeweils zuständigen Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden, sofern a die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt oder b die Uneinigkeit feststeht oder anzunehmen ist.



### 3. Zuständigkeiten, Verfahren, Vollzug

Für den Entscheid über ein **Stundungsgesuch** ist die von der Generalstaatsanwaltschaft mit dem Vollzug des Inkassos beauftragte Abteilung Busseninkasso der Justizverwaltungsleitung (JL) (nachfolgend Abteilung BUI) zuständig.

Für den Entscheid über ein **Herabsetzungs- oder Erlassgesuch** (Art. 10 Abs. 1 lit. a VKD) ist jene Staatsanwaltschaft zuständig, welche die fraglichen Kosten gesprochen hat. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Rechnungsstellung der von einem Strafgericht gesprochenen Verfahrenskosten an die Staatsanwaltschaft delegiert worden ist (z.B. im Fall, dass die erstinstanzliche Gerichtsbehörde auf Rückzug der gegen einen Strafbefehl erhobenen Einsprache erkennt und gleichzeitig die Rechtskraft des Strafbefehls feststellt); diesfalls ist die delegierte bzw. rechnungsstellende Staatsanwaltschaft für den Entscheid über ein Herabsetzungs- oder Erlassgesuch zuständig. Die Abteilung BUI vollzieht die Verfügungen der Staatsanwaltschaft in deren Auftrag.

Die **Uneinbringlichkeit** einer Forderung (Art. 10 Abs. 1 lit. b VKD) wird durch die Abteilung BUI nach Massgabe der vorliegenden Weisung festgestellt.

Wer eine unzumutbare Härte geltend machen will, hat ein schriftliches Gesuch einzureichen, zu begründen und zu belegen. Der Gesuchsteller trägt die Behauptungs- und Beweislast.

Gesuche, die neben einem Stundungsgesuch auch ein Gesuch um Herabsetzung und/oder Erlass enthalten, fallen in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft.

### 4. Unzumutbare Härte gem. Art. 10 Abs. 1 lit. a VKD

Anknüpfungspunkt für die Stundung, die Herabsetzung oder den Erlass von Verfahrenskosten sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person (vgl. Art. 425 StPO). Zentrales Kriterium ist die **Mittellosigkeit**.

Für die Gewährung eines Erlasses muss die Mittellosigkeit andauernd sein. Massgeblich ist dabei, ob davon ausgegangen werden kann, dass die Verfahrenskosten während der Verjährungsfrist von 10 Jahren (Art. 442 Abs. 2 StPO) nicht beglichen werden können.

Wenn die Mittellosigkeit durch eigene Anstrengung (Erwerbstätigkeit, Veräusserung von Vermögenswerten, Wegfall von Kosten) oder einem absehbaren Vermögenszufluss (Erbteilung, güterrechtliche Auseinandersetzung, Versicherungsleistungen (z.B. IV)) voraussichtlich künftig beseitigt werden kann, kommt angesichts der Möglichkeit einer Stundung kein Erlass in Betracht.

Ein Erlass von geringfügigen Verfahrenskosten bis zu einem Betrag von insgesamt CHF 300.00 wird angesichts der Möglichkeit, Teilzahlungen zu leisten, grundsätzlich nicht bewilligt.

Eine Herabsetzung der Verfahrenskosten soll dann erfolgen, wenn im Rahmen einer umfassenden Schuldensanierung (insbesondere bei Strafgefangenen oder Insassen einer therapeutischen Einrichtung) die Resozialisierung der kostenpflichtigen Person gefördert werden soll.

Mittellosigkeit liegt insbesondere vor, bei:

- a) **längerer Arbeitslosigkeit oder Aussteuerung** ohne Aussicht auf eine zukünftige Anstellung;
- b) **hohen familiären Unterhaltspflichten**, welche noch über Jahre andauern;
- c) **hohen Krankheits- und Pflegekosten** der kostenpflichtigen Person, welche nicht von Dritten (z.B. Versicherungen) getragen werden;
- d) **anderen ausserordentlichen Aufwendungen**, die in den persönlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person begründet sind und für die sie nicht einzustehen hat.

Keine unzumutbare Härte ist anzunehmen, wenn die kostenpflichtige Person die **Mittello-sigkeit selbst verschuldet** hat, obschon sie wusste oder damit rechnen musste, dass sie Verfahrenskosten zu bezahlen hat. Keine unzumutbare Härte ist auch anzunehmen bei Verfahrenskosten, die durch **querulatorische oder sonst wie rechtsmissbräuchliche Eingaben** verursacht worden sind.

## 5. Uneinbringlichkeit gem. Art. 10 Abs. 1 lit. b VKD

Ob eine Forderung uneinbringlich oder voraussichtlich uneinbringlich ist, wird von der beauftragten Abteilung BUI von Amtes wegen geprüft. Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn

- a) nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen der vollständige Ausfall feststeht oder zu erwarten ist und die Forderung deshalb direkt abgeschrieben werden muss *oder*
- b) durch die administrative Bearbeitung und die Geltendmachung der Forderung Kosten entstehen würden, die voraussichtlich uneinbringlich sind und die Höhe dieser Vollstreckungskosten angesichts der ursprünglichen Forderung unverhältnismässig wären.

Die Uneinbringlichkeit einer Forderung liegt insbesondere<sup>3</sup> in folgenden Fällen vor:

- a) Die Betreuung gegen die betroffene Person hat einen **Verlustschein** ergeben, oder aus einer früheren, nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Betreuung resultierte ein Verlustschein und es bestehen keine Hinweise darauf, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Person seither massgeblich verändert haben.
- b) Rechtskräftig verurteilte Personen werden unmittelbar nach Abschluss des Strafverfahrens oder nach Verbüssung einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme **ausgeschafft**, sofern sie ausser dem Pekulium<sup>4</sup> über kein Einkommen oder Vermögen verfügen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 52 Abs. 2 BEZV.

<sup>4</sup> Das Arbeitsentgelt darf weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung und Verpfändung des Arbeitsentgeltes ist nichtig (Art. 83 Abs. 2 StGB).

- c) Die betroffene Person ist **unbekanntes Aufenthalts** und es ist anzunehmen, dass sie sich ins Ausland abgesetzt hat oder untergetaucht ist und eine Suchaktion aus prozessökonomischen Gründen nicht Sinn macht.
- d) Die betroffene Person ist **bekanntes Aufenthalts im Ausland** und der geschuldete **Betrag liegt unter CHF 1'500.00**. Wenn hingegen eine schweizerische oder ausländische Person bekanntes Aufenthalts im Ausland ist und der geschuldete Betrag über CHF 1'500.00 liegt, sind Aufwand und Nutzen gegeneinander abzuwägen, d.h. es ist auch zu berücksichtigen, ob die Person offensichtlich über Vermögen in der Schweiz verfügt, oder ob ein Übereinkommen über entsprechende Amtshilfe zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat des Schuldners besteht.

## 6. Kosten des Erlassverfahrens

Es werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens keine Gebühren erhoben.

## 7. Rechtsschutz, Rechtsmittel

Der Rechtsschutz gegen Entscheide über ein Erlass- oder Stundungsgesuch richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der in der Sache anwendbaren Prozessordnung (Art. 10 Abs. 2 VKD).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden. **Hinweis:** Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Inkrafttreten: 10. Juli 2013

1. Teilrevision: 1. Januar 2020 (Direktionsreform)
2. Teilrevision: 13. Oktober (Ziff. 3)
3. Teilrevision: 26. Mai 2025 (Ziff. 3, Zuständigkeit Stundungsgesuche)

Bern, 10. Juli 2013

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel